

**Rechtsverordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission
des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e. V. (DWBO)
(Arbeitsrechtsregelungsordnung – ARRO DWBO)**

Vom 15. Juni 2018

(KABl. S. 178)

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat auf Grund von § 6 Absatz 4 Satz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 15. November 2014 (KABl. S. 195) auf Vorschlag und im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V. die folgende Rechtsverordnung beschlossen.

**Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Grundsatz**

¹Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. ²Der Dienst in den Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V. (DWBO) angeschlossen sind, wird durch den Auftrag des Evangeliums bestimmt. ³Die Erfüllung dieses Auftrages erfordert eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit von Leitungsgremien und Mitarbeiterschaft, die auch in der Gestaltung des Verfahrens zur Festlegung der Arbeitsbedingungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren Ausdruck findet.

**§ 2
Geltungsbereich**

(1) Diese Rechtsverordnung gilt für die gemäß § 6 Absatz 1 ARRG gebildete Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (AK DWBO).

(2) Sie gilt auch für Arbeitsrechtliche Kommissionen gemäß Artikel 3 § 1 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Arbeitsrechtsregelung in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 15. November 2014 (KABl. S. 195).

Zweiter Abschnitt
Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V.

§ 3

Aufgabe und Ziel der AK DWBO

(1) Aufgabe der AK DWBO ist die Beschlussfassung von Regelungen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit diakonischen Einrichtungen auf dem Gebiet des DWBO, die in den Arbeitsvertragsrichtlinien des DWBO zusammengefasst werden.

(2) 1Die Beschlussfassung von Regelungen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen der Johanniter (§ 22 Absatz 1 dieser Ordnung) ist ebenfalls Aufgabe der AK DWBO. 2In Vorbereitung dieser Beschlüsse werden Beschlussvorlagen durch den AK-Ausschuss Johanniter erarbeitet. 3Für den AK-Ausschuss Johanniter gelten die Normen des vierten Abschnitts dieser Ordnung, soweit dort nichts anderes geregelt ist. 4Beschlussvorlagen des AK-Ausschusses Johanniter (§ 22 Absatz 1 dieser Ordnung) werden wirksam, wenn die AK DWBO sie sich durch Beschluss für die Johanniter zu eigen macht. 5Die AK DWBO hat jederzeit die Möglichkeit, diese Beschlüsse aufzuheben und durch andere Beschlüsse zu ersetzen. 6Die AK DWBO kann auch jeweils für längstens zwei Jahre die pauschale Übernahme der Beschlussvorlagen, etwa zu Beginn ihrer Amtszeit, beschließen. 7Ein solcher Beschluss i. S. d. Satz 6 kann jederzeit durch die AK DWBO mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden. 8Beschlüsse der AK DWBO nach § 3 Absatz 2 Satz 1 dieser Ordnung sind in einer gesonderten Anlage der AVR DWBO aufzunehmen und gelten ausschließlich für im Tarifregister gemäß § 22 Absatz 3 dieser Ordnung aufgenommene Werke und verbundene Unternehmen der Johanniter.

(3) Die Kommission wirkt ferner bei sonstigen Regelungen von arbeitsrechtlicher Bedeutung, insbesondere gemäß § 6 Absatz 3 ARRg, mit.

(4) 1Ziel der AK DWBO ist die Regelung der Arbeits- und Vergütungsbedingungen und deren Fortentwicklung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Einrichtungen des DWBO, insbesondere durch die Gestaltung der Arbeitsvertragsrichtlinien des DWBO (AVR DWBO). 2Die satzungsmäßigen Rechte der Mitglieder und Organe des DWBO bleiben davon ebenso unberührt wie die eigenständigen Rechte der genossenschaftlichen Diakonie.

(5) Einrichtungen des DWBO im Sinne dieser Rechtsverordnung sind das DWBO und seine Mitglieder, die die AVR DWBO anwenden.

§ 4

Konsultationsverfahren

- (1) Die AK DWBO informiert den Diakonischen Rat, wenn erhebliche Zweifel bestehen, ob ein Mitglied die von der Arbeitsrechtlichen Kommission getroffenen Beschlüsse anwendet.
- (2) ¹Die AK DWBO informiert den Diakonischen Rat, wenn ein Mitglied einen Antrag nach § 6 Absatz 3 ARRG gestellt hat. ²Sie informiert den Diakonischen Rat über das Ergebnis ihrer Entscheidung.

§ 5

Zusammensetzung

- (1) Der AK DWBO gehören als Mitglieder an:
 - a) fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Dienstnehmer (Dienstnehmerseite),
 - b) fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Dienstgeber (Dienstgeberseite).
- (2) Es werden für jede Seite fünf Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestimmt.
- (3) Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds treten die Stellvertreterinnen und Stellvertreter stimmberechtigt in der Reihenfolge ihrer Benennung durch die jeweils entsendende Stelle gemäß §§ 7 und 8 dieser Ordnung ein.
- (4) Für einzelne Sitzungen der AK DWBO können die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende jeweils für ihre Seiten aufgrund der Beschlussfassung ihrer Seiten als fachkundigen Ersatz für einzelne Mitglieder auch eine oder einen der nach Absatz 2 benannten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter benennen; in diesem Fall tritt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter stimmberechtigt ein.

§ 6

Rechtsstellung der Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter

- (1) ¹Die Mitglieder der AK DWBO und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. ²Die §§ 19 Absatz 1 und 21 MVG-EKD in der im DWBO gültigen Fassung gelten entsprechend.
- (2) ¹Die Mitglieder der AK DWBO und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben über die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Kommission bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, soweit sie ihrer Natur nach vertraulich oder von der AK DWBO für vertraulich erklärt worden sind. ²Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus der AK DWBO. ³Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch für Personen, die zu einer Sitzung der AK DWBO hinzugezogen werden. ⁴Diese

Personen sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden über ihre Schweigepflicht zu belehren.

(3) ¹Für Sitzungen der AK DWBO und zur Wahrnehmung der mit einer Mitgliedschaft in der AK DWBO verbundenen Aufgaben sind die Dienstnehmervertreterinnen und Dienstnehmervertreter, im Vertretungsfall deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen, im erforderlichen Umfang vom Dienst zu befreien. ²Auch für die Mitarbeit im begleitenden Fachausschuss nach § 11 Absatz 7 dieser Ordnung soll nach Maßgabe des Absatzes 4 eine Dienstbefreiung gelten.

(4) ¹Soweit mit dem Diakonischen Werk keine anderweitige Regelung getroffen wird, beträgt die Freistellung für die Mitglieder der AK DWBO, die im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen, jeweils 25 % der regelmäßigen Arbeitszeit vollbeschäftigter Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. ²Soweit die Freistellung für das Mitglied nicht im Rahmen der Freistellung als Mitglied der örtlichen Mitarbeitervertretung gewährt werden kann, werden die Kosten der Freistellung bei Mitarbeitenden im kirchlichen oder diakonischen Dienst auf Antrag vom DWBO erstattet. ³Die Freistellung für stellvertretende Mitglieder der AK DWBO beträgt bis zu durchschnittlich fünf Wochenarbeitsstunden, für bis zu fünf weitere Fachausschussmitglieder jeweils bis zu durchschnittlich vier Wochenarbeitsstunden, dafür wird ein Freistellungskonto geführt. ⁴Je eines der weiteren Fachausschussmitglieder soll die Bereiche ambulante und stationäre Altenhilfe, Jugendhilfe, Krankenhaus und Eingliederungshilfe inhaltlich vertreten. ⁵Auch für diese ist eine Erstattung entsprechend Satz 2 auf Antrag möglich.

(5) ¹Die Mitglieder der AK DWBO und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten Reisekostenvergütung nach den für das DWBO geltenden Bestimmungen für Reisen, die für ihre Tätigkeit notwendig sind. ²Diese Reisen gelten als Dienstreisen.

§ 7

Dienstnehmervertreterinnen und Dienstnehmervertreter

(1) ¹Die AGMV entsendet Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmer sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach Maßgabe des § 9 Absatz 1 und 8 ARR. ²Sie darf nur Personen entsenden, die in einer Einrichtung tätig sind, die DWBO-Mitglied ist.

(2) ¹Für die Entsendung der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmer sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter durch Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände (Vereinigungen) in die AK DWBO veröffentlicht die Geschäftsführung der AK DWBO spätestens drei Monate vor Ende der Amtszeit der AK DWBO im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) die Bekanntmachung über die Bildung einer neuen AK DWBO und fordert Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände auf, sich an der Entsendung von Mitgliedern in die AK DWBO zu beteiligen. ²Dazu müssen sie sich bei der Geschäftsführung der AK DWBO spätestens zwei Monate vor Ende der Amtszeit der AK DWBO anmelden und ihre Entsendeberechtigung

gemäß § 9 Absatz 4 ARRГ gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Diakonischen Rates nachweisen. ³Die oder der Vorsitzende des Diakonischen Rates informiert die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission über die ihr oder ihm zugegangenen Nachweise.

(3) ¹Die Geschäftsstelle der AK DWBO beziehungsweise die hierfür vom DWBO beauftragten Mitarbeitenden bestätigt den angemeldeten und entsendeberechtigten Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden, dass sie ihre Absicht zur Beteiligung an der Entsendung von Mitgliedern in die AK DWBO zur Kenntnis genommen hat. ²Sie lädt die mitwirkungsbereiten und entsendeberechtigten Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände zu einer Versammlung (Entsendeversammlung) ein, in der sie sich auf die Besetzung der Dienstnehmerseite einigen sollen.

(4) Jeder Verband und jede Gewerkschaft kann sich mit in der Regel zwei Vertreterinnen oder Vertreter an der Entsendeversammlung beteiligen.

(5) Die Entsendeversammlung wird von der Geschäftsstelle der AK beziehungsweise den hiermit vom DWBO beauftragten Mitarbeitenden geleitet.

(6) Nach Beratung der Vertreterinnen und Vertreter der Verbände und Gewerkschaften in der Entsendeversammlung fordert die Sitzungsleiterin beziehungsweise der Sitzungsleiter die Vertreterinnen und Vertreter auf, die Personen zu benennen, die als Mitglieder und Stellvertretungen entsandt werden sollen.

(7) ¹Als Mitglieder und Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter können nur Anwesende benannt werden oder Personen, die sich schriftlich bereit erklärt haben, Mitglied in der AK DWBO zu werden. ²Die Sitzungsleiterin beziehungsweise der Sitzungsleiter prüft, ob die benannten Personen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der AK DWBO erfüllen und ob die Voraussetzungen von § 9 Absatz 5 ARRГ vorliegen.

(8) Die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter stellt zum Abschluss der Versammlung die Namen der entsandten Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder fest.

(9) ¹In den Fällen des § 9 Absatz 8 ARRГ stellt die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter die Anzahl der nicht besetzten Sitze fest. ²Die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission fordert den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen schriftlich auf, die entsprechende Anzahl von Mitgliedern und Stellvertreterinnen oder Stellvertretern zu entsenden. ³Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 8

Dienstgebervertreterinnen und Dienstgebervertreter

Die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeber und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Diakonischen Rat auf Vorschlag des „Dienstgeberverbandes im Bereich der Diakonie Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz“ benannt und müssen bei einem DWBO-Mitglied tätig sein.

§ 9

Besetzungsverfahren

Die zur Besetzung nach den §§ 7 und 8 dieser Ordnung berechtigten Stellen benennen spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der AK DWBO die von ihnen für die neue Amtszeit zur Entsendung als Mitglied und Stellvertreterinnen und Stellvertreter der AK DWBO bestimmten Personen.

§ 10

Amtszeit

- (1) ¹Die Mitglieder der AK DWBO und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren benannt. ²Sie bleiben bis zur Bildung der neuen AK DWBO im Amt.
- (2) Eine erneute Benennung der bisherigen Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter ist möglich.
- (3) ¹Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt für den Rest der Amtszeit eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gemäß § 5 Absatz 3 dieser Ordnung nach; dasselbe gilt für die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. ²Die Nachbenennung von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern durch die entsprechende entsendende Stelle ist möglich.
- (4) Bei der Neubesetzung ist sicherzustellen, dass die Vorgabe des § 9 Absatz 5 ARRG weiterhin eingehalten wird.

§ 11

Zusammentreten und Verfahren der Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Zu ihrer ersten Sitzung wird die AK DWBO von der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor des DWBO einberufen, die oder der die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden leitet.
- (2) ¹Die AK DWBO wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Die oder der Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus den Mitgliedern der Dienstgeber- oder Dienstnehmerseite zu wählen. ³Die oder der stellvertretende Vorsitzende ist aus den Mitgliedern der jeweils anderen Seite zu wählen.
- (3) ¹Die AK DWBO wird zu ihren Sitzungen von der Leitung der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Mitteilung eines Vorschlages für die Tagesordnung nach Bedarf einberufen. ²Sie ist einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Mitglieder einer Seite unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. ³Wird kein Einvernehmen über die Tagesordnung hergestellt, versendet die Geschäftsstelle einen Vorschlag des Vorsitzenden, über den zu Sitzungsbeginn abgestimmt wird.

- (4) ¹Die Leitung der Sitzung obliegt der oder dem Vorsitzenden; im Verhinderungsfall tritt die oder der stellvertretende Vorsitzende ein. ²Bei Abwesenheit beider Vorsitzenden kann die AK DWBO zu Beginn der Sitzung die Sitzungsleitung durch Mehrheitsbeschluss bestimmen.
- (5) ¹Zu den Sitzungen ist spätestens zwei Wochen vorher von der Leitung der Geschäftsstelle nach Möglichkeit unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen schriftlich einzuladen, die elektronische Form genügt. ²In begründeten Ausnahmefällen kann die Zwei-Wochen-Frist unterschritten werden, wenn die Vorsitzenden hierüber Einvernehmen hergestellt haben.
- (6) ¹Jedes Mitglied der AK DWBO und die Leitung der Geschäftsstelle haben das Recht, Punkte für die Tagesordnung anzumelden. ²Beratungs- und Beschlussgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können mit der Stimmenmehrheit der Mitglieder jeder Seite in diese aufgenommen werden. ³Beschlussvorlagen des AK-Ausschusses Johanner sind Teil der Tagesordnung.
- (7) ¹Zur Vorbereitung der Sitzungen der AK DWBO sind beide Seiten berechtigt, Besprechungen ihrer jeweiligen Seite durchzuführen. ²Daran können auch die stellvertretenden Mitglieder teilnehmen. ³Beide Seiten können zu diesen Sitzungen Sachkundige hinzuziehen. ⁴Die Sachkundigen erhalten Reisekosten nach den für das DWBO geltenden Bestimmungen. ⁵Weitere erforderliche angemessene Kosten werden vom DWBO übernommen. ⁶Über die Angemessenheit der Kosten entscheidet der Vorstand des DWBO, zu dessen Entscheidung der Schlichtungsausschussvorsitzende angerufen werden kann.
- (8) Die Sitzungen der AK DWBO sind nicht öffentlich.
- (9) ¹Die AK DWBO kann zu ihren Beratungen Sachkundige hinzuziehen, wenn die Stimmenmehrheit der Mitglieder jeder Seite dieses beschließt. ²Sie kann für besondere Fragen Ausschüsse und Arbeitsgruppen unter Beteiligung von Sachkundigen bilden. ³Absatz 7 Satz 4 und 5 dieser Ordnung gilt entsprechend.

§ 12

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Die AK DWBO ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder jeder Seite anwesend ist.
- (2) ¹Beschlüsse der AK DWBO bedürfen der Stimmenmehrheit der Mitglieder jeder Seite. ²Die Seiten können auch getrennt abstimmen und mitteilen, ob die jeweils erforderliche Mehrheit zustande gekommen ist.
- (3) ¹Erhält ein Antrag in der AK DWBO nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. ²Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss nicht zustande, kann die Mehrheit der Mitglieder einer Seite den Schlichtungsausschuss anrufen.

(4) ¹Anträge zur Beschlussfassung an die AK DWBO sind grundsätzlich innerhalb von vier Monaten abschließend zu behandeln. ²Abweichungen hiervon beschließt die AK DWBO im Einzelfall mit der jeweiligen Stimmenmehrheit der Mitglieder beider Seiten. ³Wird ein Antrag nicht innerhalb von vier Monaten nach Antragseingang entschieden und hat die AK DWBO nicht die Weiterbehandlung beschlossen, kann jede Seite mit der Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder auch ohne Sitzung der AK DWBO den Schlichtungsausschuss anrufen.

(5) ¹Sofern nach Beschlüssen der AK DWBO Dienstvereinbarungen über Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen zulässig sind, müssen Anträge auf Genehmigung an die AK DWBO innerhalb von zwei Monaten abschließend behandelt werden, wenn nicht die AK DWBO mit der jeweiligen Stimmenmehrheit der Mitglieder beider Seiten die Weiterbehandlung beschlossen hat. ²Wird ein solcher Antrag nicht innerhalb von zwei Monaten entschieden und hat die AK DWBO nicht die Weiterbehandlung beschlossen, legt die Geschäftsstelle der AK DWBO den Antrag dem Schlichtungsausschuss vor, dessen Entscheidung unmittelbar die der AK DWBO ersetzt.

(6) ¹Über die Beschlüsse der AK DWBO ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Die Annahme des Protokolls ist in der nächsten Sitzung der AK DWBO zu beschließen. ³Die Niederschrift muss den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Beschlüsse enthalten und von der Leiterin oder dem Leiter der Sitzung und von einem Mitglied der jeweils anderen Seite unterzeichnet sein.

§ 13

Veröffentlichung und Inkrafttreten der Beschlüsse

(1) ¹Die Beschlüsse der AK DWBO über eine Änderung der AVR DWBO sollen nach Annahme des Protokolls innerhalb von 14 Tagen durch Rundschreiben des DWBO veröffentlicht werden. ²Im Einvernehmen mit der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite kann eine frühere Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgen.

(2) Die Beschlüsse werden mit der Veröffentlichung wirksam.

§ 14

Geschäftsordnung

Die AK DWBO kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15

Schlichtungsausschuss

(1) ¹Es wird ein Schlichtungsausschuss gebildet. ²Er entscheidet aufgrund von Anträgen nach § 6 Absatz 2 und 3 ARRG und über Streitigkeiten aus der Anwendung des ARRG und dieser Rechtsverordnung.

- (2) ¹Der Schlichtungsausschuss setzt sich gemäß § 13 Absatz 2 und 3 ARRГ zusammen. ²Für jede Beisitzerin und jeden Beisitzer ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen, das im Falle der Verhinderung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stimmberechtigt eintritt. ³Die Beisitzerinnen oder Beisitzer dürfen nicht Mitglied der AK DWBO gemäß § 5 Absatz 1 dieser Ordnung oder Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gemäß § 5 Absatz 2 dieser Ordnung sein.
- (3) Die AK bestimmt durch Mehrheitsbeschluss gemäß § 13 Absatz 2 Satz 2 ARRГ die oder den Vorsitzenden sowie die oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) ¹Die Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses dürfen weder haupt- noch nebenberuflich im kirchlich-diakonischen Dienst stehen. ²Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen mitarbeitet.
- (5) Die Beisitzerinnen und Beisitzer und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind jeweils von der Dienstgeber- oder Dienstnehmerseite schriftlich und unter Angabe der ladungsfähigen Adresse der Geschäftsstelle der AK DWBO zu benennen.
- (6) ¹§ 6 Absatz 1 bis 3 dieser Ordnung gilt entsprechend. ²Für Beisitzerinnen und Beisitzer sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die im DWBO oder bei einem seiner Mitglieder beschäftigt sind, gilt zusätzlich § 19 Absatz 2 MVG-EKD in der im DWBO gültigen Fassung entsprechend.
- (7) ¹Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ²§ 6 Absatz 5 Satz 1 und 2 dieser Ordnung gilt entsprechend. ³Die Vorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung.

§ 16

Schlichtungsverfahren

- (1) ¹Anträge an den Schlichtungsausschuss sind innerhalb einer Frist von vier Wochen, nachdem die AK DWBO trotz zweimaliger ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig war (§ 12 Absatz 2 ARRГ), oder wenn eine Mehrheit in der AK DWBO nicht zustande gekommen ist (§ 12 Absatz 3 ARRГ), schriftlich und mit einer Begründung versehen an den Schlichtungsausschuss zu richten. ²Die elektronische Form ist möglich.
- (2) ¹Ruft eine Seite den Schlichtungsausschuss an oder legt die Geschäftsstelle der AK DWBO gemäß § 12 Absatz 5 dem Schlichtungsausschuss einen Antrag zur Entscheidung vor, so hat dieser unverzüglich zusammenzutreten. ²Die Geschäftsstelle der AK DWBO lädt den Schlichtungsausschuss und die Beteiligten mindestens zwei Wochen vor dem Schlichtungstermin schriftlich ein. ³Die elektronische Form genügt.
- (3) ¹Der Schlichtungsausschuss verhandelt und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. ²Bei der Abstimmung ist eine Stimmenthaltung unzulässig.

- (4) 1Der Schlichtungsausschuss hat die allgemeinen Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens zu beachten. 2Er kann Einzelheiten in einer Geschäftsordnung regeln.
- (5) 1Der Schlichtungsausschuss gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme und erörtert die Einwendungen mit ihnen. 2Er kann bei Bedarf Sachkundige zur Beratung hinzuziehen, für die das DWBO die erforderlichen angemessenen Kosten erstattet.
- (6) Der Schlichtungsausschuss soll sich um eine gütliche Einigung bemühen.
- (7) § 13 dieser Ordnung gilt entsprechend.
- (8) Der Schlichtungsausschuss kann sich unter Einbeziehung der beziehungsweise des stellvertretenden Vorsitzenden eine Geschäftsordnung geben.

§ 17

Aussetzung des Schlichtungsverfahrens

1Das Schlichtungsverfahren ist auszusetzen, wenn die Dienstgeber- und die Dienstnehmerseite dies mit der Mehrheit der Stimmen jeder Seite beschließen. 2Kommt eine Einigung in der AK DWBO zustande, endet das Schlichtungsverfahren. 3Kommt eine Einigung nicht in der nächsten Sitzung der AK DWBO zustande und hat die AK DWBO nicht mit der Stimmenmehrheit der Mitglieder beider Seiten die Weiterbehandlung beschlossen, wird das Schlichtungsverfahren fortgesetzt.

§ 18

Geschäftsführung

1Die Geschäftsführung der AK DWBO, des AK-Ausschusses der Johanniter und des Schlichtungsausschusses liegt beim DWBO. 2Die Benennung der Leitung der Geschäftsstelle erfolgt durch das DWBO im Benehmen mit der Dienstnehmer- und der Dienstgeberseite.

§ 19

Kosten der AK DWBO

Die Kosten der AK DWBO und des Schlichtungsausschusses trägt das DWBO, soweit sich aus den folgenden Abschnitten nichts anderes ergibt.

Dritter Abschnitt

Ausführungsbestimmungen zu Arbeitsrechtlichen Kommissionen nach § 2 Absatz 2

§ 20

Mitwirkung bei Änderungen des Verfahrensrechts

(1) ¹Werden im Verfahrensrecht der Arbeitsrechtlichen Kommissionen nach § 2 Absatz 2 dieser Ordnung Änderungen erforderlich, sind entsprechende Änderungsvorschläge der Kirchenleitung der EKBO von der Geschäftsführung dieser AK verbunden mit einem entsprechenden Antrag zur Genehmigung vorzulegen. ²Ausgenommen sind Änderungen der Geschäftsordnung der AK.

(2) ¹Die Kirchenleitung der EKBO entscheidet über einen Antrag nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Diakonischen Rat des DWBO nach pflichtgemäßem Ermessen. ²Soll die Änderung des Verfahrensrechts zur Anpassung an rechtliche Erfordernisse vorgenommen werden, ist die Genehmigung zu erteilen.

(3) ¹Der Kreis der Werke und Einrichtungen, für die die Beschlüsse dieser AK gelten, ist in einem Tarifregister festgehalten, das der Kirchenleitung der EKBO mitgeteilt wird. ²Die Erweiterung dieses Tarifregisters in Bezug auf weitere Mitglieder ist in entsprechender Anwendung von § 6 Absatz 3 ARRG nur nach Antrag an und Beschluss durch die AK DWBO möglich.

§ 21

Kosten

Sämtliche Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommissionen nach § 2 Absatz 2 dieser Ordnung tragen die Mitglieder des DWBO, auf die sich die Genehmigung dieser AK erstreckt.

Vierter Abschnitt

Zusammensetzung und Verfahren des AK-Ausschusses Johanniter

§ 22

Aufgabe und Ziel des AK-Ausschusses Johanniter

(1) ¹Aufgabe des AK-Ausschusses Johanniter ist die gemeinsame Fassung von Beschlussvorlagen für die AK DWBO über Regelungen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen der Johanniter. ²Die AK DWBO trifft Beschlüsse in diesem Sinne in der Regel nur aufgrund von Beschlussvorlagen des AK-Ausschusses Johanniter. ³Die Johanniter im Sinne dieser Ordnung umfasst die Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. und deren verbundene Unternehmen, die Johanniter GmbH, deren verbundene Unternehmen sowie die Johanniter Seniorenhäuser GmbH und deren verbundene

Unternehmen, soweit diese Mitglieder im DWBO sind und mindestens eine Einrichtung im Gebiet des DWBO betreiben.

(2) Ziel des AK-Ausschusses Johanniter ist die Regelung der Arbeits- und Vergütungsbedingungen und deren Fortentwicklung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Johanniter im Rahmen der AVR DWBO.

(3) ¹Bei der nach § 18 dieser Ordnung gebildeten Geschäftsführung des AK-Ausschusses Johanniter wird ein Tarifregister geführt. ²In dem Tarifregister sind die Werke und verbundenen Unternehmen der Johanniter im Sinne des Absatz 1 Satz 3 erfasst. ³Die Aufstellung des Tarifregisters, die Aufnahme in das und das Ausscheiden aus dem Tarifregister bedürfen eines Beschlusses der AK DWBO in entsprechender Anwendung des § 6 Absatz 3 ARRG EKBO. ⁴Auch insofern kann der AK-Ausschuss der Johanniter Beschlussvorlagen vorbereiten.

§ 23

Zusammensetzung und Besetzung des AK-Ausschusses Johanniter

Für die Zusammensetzung und Besetzung des AK-Ausschusses Johanniter gelten in entsprechender Anwendung § 5, § 7 und § 26 dieser Ordnung mit folgenden Maßgaben:

- a) ¹Die Mitarbeitervertretungen der Johanniter i. S. v. § 22 Absatz 1 Satz 3 dieser Ordnung entsenden aufgrund einer Delegiertenversammlung (§ 25 dieser Ordnung) Vertreterinnen und Vertreter und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen (§ 7 Absatz 1 dieser Ordnung). ²Bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmer und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter soll darauf geachtet werden, dass im AK-Ausschuss Johanniter möglichst Repräsentanten aller Tätigkeitsbereiche der Johanniter vertreten sind. ³Die Vertreterinnen und Vertreter sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen hauptberuflich bei den Johannitern im Sinne von § 22 Absatz 1 Satz 3 dieser Ordnung tätig sein.
- b) ¹Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmer und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden werden durch diese entsandt. ²Entsendungsberechtigt sind Gewerkschaften und/oder Mitarbeiterverbände, die in den im Tarifregister gelisteten Werken und verbundenen Unternehmen der Johanniter i. S. v. § 22 Absatz 1 Satz 3 dieser Ordnung einen Mitgliedsanteil von mindestens 4 % aufweisen. ³Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl kann insbesondere durch die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Gewerkschaft oder Mitarbeiterverbandes vor einer Notarin oder einem Notar abgibt und der Geschäftsstelle der AK DWBO vorlegt.
- c) Die für lit. b) Satz 1 notwendige Entsendeversammlung zum AK-Ausschuss Johanniter ist gleichzeitig mit der Entsendeversammlung zur AK DWBO gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 dieser Ordnung anzusetzen.

- d) Die Leitung der Geschäftsstelle der AK DWBO beruft nach der Entsendeversammlung die Delegiertenversammlung nach § 25 dieser Ordnung ein und teilt in diesem Rahmen die Anzahl der zu besetzenden Sitze mit.

§ 24

Rechtsstellung der Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter des AK-Ausschusses Johanniter

(1) ¹Die Mitglieder des AK-Ausschusses Johanniter und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. ²Die §§ 19 Absatz 1 und 21 MVG-EKD gelten entsprechend.

(2) ¹Die Mitglieder des AK-Ausschusses Johanniter und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben über die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum AK-Ausschuss Johanniter bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, soweit sie ihrer Natur nach vertraulich oder vom AK-Ausschuss Johanniter für vertraulich erklärt worden sind. ²Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem AK-Ausschuss Johanniter. ³Für Personen, die zu einer Sitzung des AK-Ausschusses Johanniter hinzugezogen werden und/oder für den AK-Ausschuss Johanniter tätig werden, gilt eine umfassende Verschwiegenheitspflicht. ⁴Diese Personen sind durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden über ihre Verschwiegenheitspflicht zu belehren.

(3) ¹Für Sitzungen des AK-Ausschusses Johanniter und zur Wahrnehmung der mit einer Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben sind die Dienstnehmervertreterinnen und Dienstnehmervertreter, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter im erforderlichen Umfang vom Dienst zu befreien. ²Die Freistellung für die Dienstgebervertreterinnen und die Dienstgebervertreter sowie die von der Delegiertenversammlung gewählten Mitglieder des AK-Ausschusses Johanniter beträgt in der Regel jeweils 25 %, für die stellvertretenden Mitglieder jeweils 15 % der regelmäßigen Arbeitszeit vollbeschäftigter Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter. ³Für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden kann eine andere Regelung getroffen werden, falls sich die Freistellung nach Satz 2 als unzureichend erweist.

(4) ¹Die Dienstgebervertreterinnen und die Dienstgebervertreter sowie die von der Delegiertenversammlung gewählten Mitglieder des AK-Ausschusses Johanniter und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten Reisekostenvergütung für Reisen, die für ihre Tätigkeit notwendig sind nach Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Reisen gelten als Dienstreisen.

§ 25**Delegiertenversammlung**

- (1) Die Delegiertenversammlung tritt zur Wahl der Mitglieder der Dienstnehmerseite des AK-Ausschusses Johanniter, deren stellvertretender Mitglieder sowie der Mitglieder des Fachausschusses der Dienstnehmerseite zusammen.
- (2) Die Reisekosten der Delegierten werden von der nach § 18 dieser Ordnung gebildeten Geschäftsstelle der AK DWBO erstattet.

§ 26**Dienstgebervereinerinnen und Dienstgebervereiner
im AK-Ausschuss Johanniter**

- (1) Drei von fünf Vereinerinnen und Vereiner der Dienstgeber und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden durch den Bundesvorstand der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. benannt.
- (2) Insgesamt zwei von fünf Vereinerinnen und Vereiner der Dienstgeber und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden durch die Geschäftsführung der Johanniter GmbH und die Geschäftsführung der Johanniter Seniorenhäuser besetzt, die jeweils einen Vereiner bzw. eine Vereinerin entsenden.
- (3) Bei der Besetzung der Vereinerinnen und Vereiner der Dienstgeber und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter soll darauf geachtet werden, dass im AK-Ausschuss Johanniter möglichst alle Tätigkeitsbereiche der Johanniter repräsentiert sind.

§ 27**Fachausschüsse des AK-Ausschusses Johanniter**

- (1) Die Dienstnehmer- und Dienstgeberseite bilden je einen Fachausschuss.
- (2) 1Der Fachausschuss der Dienstnehmerseite besteht aus den Mitgliedern des AK-Ausschusses Johanniter, den stellvertretenden Mitgliedern des AK-Ausschusses Johanniter sowie aus weiteren fünf Mitgliedern, die aus Fachbereichen oder Regionen kommen sollen, welche noch nicht durch ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied im AK-Ausschuss Johanniter vertreten sind. 2Die weiteren fünf Mitglieder werden durch die Delegiertenversammlung nach § 25 dieser Ordnung gewählt. 3Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (3) Der Fachausschuss der Dienstgeberseite besteht aus den Mitgliedern des AK-Ausschusses Johanniter, den stellvertretenden Mitgliedern des AK-Ausschusses Johanniter sowie aus fünf weiteren Mitgliedern, die im Benehmen zwischen dem Bundesvorstand der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V., der Geschäftsführung der Johanniter GmbH und der Geschäftsführung der Johanniter Seniorenhäuser GmbH entsandt werden.

- (4) Die Fachausschüsse haben folgende Aufgaben:
- a) Anregung von Beschlussvorlagen an den AK-Ausschuss Johanniter und Beratung der Beschlussvorlagen sowie die Vermittlung der gefassten Beschlussvorlagen des AK-Ausschusses Johanniter in die Werke und verbundenen Unternehmen der Johanniter,
 - b) Unterstützung und Beratung des AK-Ausschusses in fachlichen Fragen, insbesondere hinsichtlich der bestehenden Besonderheiten in einzelnen Tätigkeitsbereichen der Johanniter, beispielsweise im Bereich des Rettungsdienstes, der Krankenhäuser, der Altenhilfe oder anderer von ihrem Aufgabenbereich her abgrenzbarer Bereiche.
- (5) ¹Die Fachausschüsse können zwischen den Sitzungen des AK-Ausschusses Johanniter eintägig, bis zu zwei Mal im Jahr zweitägig tagen. ²Eine weitere Tagung kann zwischen den Sitzungen des AK-Ausschusses Johanniter einberufen werden, wenn dafür besondere Gründe vorliegen wie z. B. die dringliche Befassung mit Entscheidungsgrundlagen für den AK-Ausschuss Johanniter. ³Für die Vorbereitung der Sitzungen der Fachausschüsse und für die Teilnahme an den Sitzungen der Fachausschüsse werden die Mitglieder der Fachausschüsse im erforderlichen Umfang vom Dienst befreit. ⁴Näheres regelt eine Geschäftsordnung. ⁵Zu den Sitzungen der Fachausschüsse können Sachkundige, insbesondere zur Rechtsberatung, hinzugezogen werden.
- (6) § 19 Absatz 1 MVG-EKD gilt entsprechend.
- (7) Die Freistellung für die fünf weiteren Mitglieder der Fachausschüsse beträgt in der Regel 10 % der regelmäßigen Arbeitszeit vollbeschäftigter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (8) ¹Die Mitglieder der Fachausschüsse erhalten Reisekostenvergütung für die Reisen, die für ihre Tätigkeit notwendig sind nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Reisen gelten als Dienstreisen.

§ 28

Besetzungsverfahren

Die zur Besetzung berechtigten Stellen benennen spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit des vorherigen AK-Ausschusses Johanniter die von ihnen für die neue Amtszeit des AK-Ausschusses Johanniter bestimmten Personen.

§ 29

Amtszeit

Für die Amtszeit der Mitglieder des AK-Ausschusses Johanniter, der stellvertretenden Mitglieder des AK-Ausschusses Johanniter sowie der Fachausschussmitglieder gilt § 10 dieser Ordnung entsprechend.

§ 30**Zusammentreten und Verfahren des AK-Ausschusses Johanniter**

- (1) Zu ihrer jeweils ersten Sitzung wird der AK-Ausschuss Johanniter von der Leitung der Geschäftsstelle AK DWBO einberufen, die die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden leitet.
- (2) ¹Der AK-Ausschuss Johanniter wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Die bzw. der Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus den Mitgliedern der Dienstgeber- bzw. Dienstnehmerseite zu wählen. ³Die bzw. der stellvertretende Vorsitzende ist aus den Mitgliedern der jeweils anderen Seite zu wählen.
- (3) ¹Der AK-Ausschuss Johanniter wird zu seinen Sitzungen von der Leitung der Geschäftsstelle AK DWBO im Einvernehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden und der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Mitteilung eines Vorschlages für die Tagesordnung nach Bedarf einberufen. ²Sie ist einzuberufen, wenn dies von der Mehrheit der Mitglieder einer Seite unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird.
- (4) ¹Die Leitung der Sitzung obliegt der bzw. dem Vorsitzenden; im Verhinderungsfall tritt die bzw. der stellvertretende Vorsitzende ein. ²Im Verhinderungsfall beider wählt der AK-Ausschuss Johanniter einen Sitzungsleiter bzw. eine Sitzungsleiterin aus seiner Mitte mit der Mehrheit der jeweiligen Seite.
- (5) ¹Zu den Sitzungen ist spätestens zwei Wochen vorher von der Leitung der Geschäftsstelle unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen schriftlich einzuladen. ²In begründeten Ausnahmefällen kann die Zweiwochenfrist unterschritten werden, wenn der oder die Vorsitzende mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden hierüber Einvernehmen hergestellt hat.
- (6) ¹Jedes Mitglied des AK-Ausschusses Johanniter und die Leitung der Geschäftsstelle AK DWBO haben das Recht, Punkte für die Tagesordnung anzumelden. ²Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können mit der Stimmenmehrheit der Mitglieder auf Dienstnehmer- und Dienstgeberseite in diese aufgenommen werden.
- (7) ¹Zur Vorbereitung der Sitzungen des AK-Ausschusses Johanniter sind beide Seiten berechtigt, Besprechungen ihrer jeweiligen Seite durchzuführen. ²Daran können auch die stellvertretenden Mitglieder teilnehmen. ³Beide Seiten können zu diesen Sitzungen Sachkundige, insbesondere zur Rechtsberatung, hinzuziehen, falls dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- (8) ¹Die Sitzungen des AK-Ausschusses Johanniter sind nicht öffentlich. ²Es ist ein Protokoll anzufertigen, welches den Verlauf der Beratung und die Beschlüsse des AK-Ausschusses Johanniter wiedergibt.
- (9) ¹Der AK-Ausschuss Johanniter kann zu seinen Beratungen Sachkundige, insbesondere zur Rechtsberatung hinzuziehen, wenn die Stimmenmehrheit der Mitglieder beider Seiten

dies beschließt. ²Sie kann, falls dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben im Einzelfall erforderlich ist, für besondere Fragen Ausschüsse und Arbeitsgruppen unter Beteiligung von Sachkundigen bilden. ³Die Sachkundigen erhalten Reisekosten nach den geltenden Bestimmungen des BRKG.

(10) ¹Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, benachrichtigt es sein stellvertretendes Mitglied und die Geschäftsführung. ²Ist auch das stellvertretende Mitglied verhindert, lädt die Geschäftsführung nach einer von jeder Seite aus den stellvertretenden Mitgliedern zu erstellenden Liste ein stellvertretendes Mitglied.

§ 31

Beschlüsse des AK-Ausschusses Johanniter

(1) ¹Der AK-Ausschuss Johanniter ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder jeder Seite anwesend ist. ²Sofern der AK-Ausschuss Johanniter trotz zweimaliger ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig ist, kann er mit Zustimmung mindestens der Hälfte der Mitglieder die Angelegenheit dem Schlichtungsausschuss zur Entscheidung vorlegen.

(2) ¹Beschlüsse des AK-Ausschusses Johanniter bedürfen der Stimmenmehrheit der Mitglieder jeder Seite. ²Die Seiten können auch getrennt abstimmen und mitteilen, ob die jeweilig erforderliche Mehrheit zustande gekommen ist.

(3) ¹Erhält ein Antrag über die Fassung einer Beschlussvorlage für die AK DWBO i. S. v. § 22 Absatz 1 dieser Ordnung nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. ²Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss nicht zustande, kann die Mehrheit der Mitglieder einer Seite den Schlichtungsausschuss anrufen.

(4) ¹Anträge über die Fassung einer Beschlussvorlage für die AK DWBO i. S. v. § 22 Absatz 1 dieser Ordnung sind grundsätzlich innerhalb von vier Monaten abschließend zu behandeln. ²Abweichungen hiervon beschließt der AK-Ausschuss Johanniter im Einzelfall mit der jeweiligen Stimmenmehrheit der Mitglieder beider Seiten. ³Wird ein Antrag nicht innerhalb von vier Monaten nach Antragseingang entschieden und hat der AK-Ausschuss Johanniter nicht die Weiterbehandlung beschlossen, kann jede Seite mit der Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder auch ohne Sitzung des AK-Ausschusses Johanniter das Scheitern der Verhandlung erklären und den Schlichtungsausschuss anrufen.

(5) ¹Sofern nach Beschlüssen der AK DWBO Dienstvereinbarungen über Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen zulässig sind, müssen Anträge auf Zustimmung an die AK DWBO innerhalb von zwei Monaten abschließend behandelt werden, wenn nicht die AK DWBO mit der jeweiligen Stimmenmehrheit der Mitglieder beider Seiten die Weiterbehandlung beschlossen hat. ²Wird ein solcher Antrag nicht innerhalb von zwei Monaten entschieden und hat die AK DWBO nicht dessen Weiterbehandlung beschlossen, legt die

Geschäftsstelle der AK DWBO den Antrag dem Schlichtungsausschuss vor, dessen Entscheidung unmittelbar die der AK DWBO ersetzt.

(6) ¹Über die Beschlussvorlagen des AK-Ausschusses Johanniter ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Sie muss von der Leiterin bzw. dem Leiter der Sitzung und von einem Mitglied der jeweils anderen Seite unterzeichnet sein, das Beschlussdatum und das Datum des angestrebten Inkrafttretens beinhalten. ³Zum Inkrafttreten von Beschlussvorlagen des AK-Ausschusses Johanniter bedarf es nach Übernahme durch die AK DWBO (§ 3 Absatz 2 dieser Ordnung) ebenso der Veröffentlichung gemäß § 13 Absatz 2 dieser Ordnung.

§ 32

Geschäftsordnung des AK-Ausschusses Johanniter

¹Der AK-Ausschuss Johanniter kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Diese und ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die AK DWBO.

§ 33

Schlichtungsausschuss und Schlichtungsverfahren

(1) Über Streitigkeiten aus der Anwendung des vierten Abschnitts dieser Ordnung, insbesondere in den Fällen des § 22 Absatz 1 und § 35 entscheidet der gemäß § 13 ARRGEKBO, § 15 dieser Ordnung gebildete Schlichtungsausschuss.

(2) Das Schlichtungsverfahren richtet sich nach § 13 Absatz 4 und 5 ARRGEKBO und §§ 16 und 17 dieser Ordnung.

§ 34

Geschäftsführung AK-Ausschuss Johanniter

Die allgemeine Geschäftsführung des AK-Ausschusses Johanniter ist Aufgabe der Geschäftsstelle AK DWBO gemäß § 18 dieser Ordnung.

§ 35

Kosten

(1) ¹Sämtliche Kosten aus der Anwendung des vierten Abschnitts dieser Ordnung, insbesondere in den Fällen des § 27 Absatz 5, 7 und 8, § 30 Absatz 7 und 9, § 34 sowie in § 35 Absatz 2 dieser Ordnung, trägt das DWBO. ²Insofern hat das DWBO jedoch einen gesamtschuldnerischen Ausgleichsanspruch gegenüber der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. und der Johanniter-GmbH. ³Die Anteile der Kostentragung und der johanniterinterne Kostenausgleich bleiben einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten.

(2) Für die Sitzungen des AK-Ausschusses Johanniter haben der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. und die Johanniter-GmbH in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel und Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung zu stellen.

Fünfter Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 36

Änderung dieser Rechtsverordnung

Vorschläge des DWBO zur Änderung dieser Rechtsverordnung sollen im Benehmen mit der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite der AK erfolgen.

§ 37

Übergangsbestimmung

Laufende Amtszeiten nach der ARRO DWBO vom 20. Februar 2015 gelten fort.

§ 38

Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsrechtsregelungsordnung vom 20. Februar 2015 (KABl. S. 42) außer Kraft.

